

**Antrag**

des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

In Anlage 1 wird die Tabelle Nr. 4 - Bundesbesoldungsordnung R - durch die anliegende Tabelle ersetzt.

**Begründung:**

Dieser Antrag enthält eine Folgeänderung zur Einbeziehung der Richter und Staatsanwälte allein in die Regelung über die Leistungszulagen und Leistungsprämien (§ 42a BBesG) ohne die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsstufen.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung wird entsprechend der Neugestaltung der Bundesbesoldungsordnung A auch das Lebenseinkommen der Richter und Staatsanwälte umgeschichtet. In früheren Berufsjahren soll es rascher ansteigen als danach. Das Endgrundgehalt wird um vier Jahre später erreicht, die Stufenzahl wird auf acht verringert. Die Bezahlungsbestandteile, die alle Richter erhalten,

...

885/12/95

- 2 -

sind in die Beträge der Grundgehaltstabelle eingearbeitet. Die Einbeziehung der Richter und Staatsanwälte in die Regelungen über die Leistungszulagen erfordert -ähnlich wie im Bereich der Besoldungsordnung A- darüber hinaus eine Absenkung der Grundgehaltssätze zur Finanzierung dieser neuen Leistungskomponenten. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Richter und Staatsanwälte nicht unter die Regelung für die Leistungsstufen (§ 38 enthält keine dem § 27 Abs.2 entsprechende Vorschrift) fallen. Eine zur Finanzierung der Leistungselemente bestimmte Absenkung in den Grundgehältern braucht deshalb nur in geringerem Umfang vorgenommen werden als bei den Beamten der BesO A. In der anliegenden Tabelle wurden die Gehaltssätze zwar grundsätzlich der Struktur der neuen Gehaltstabelle für die entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (BesGr A13 bis A16) angepaßt; die sich daraus ergebenden Einsparungen zur Finanzierung der Leistungselemente sind jedoch bezogen auf den einzelnen Richter oder Staatsanwalt in etwa nur halb so hoch.

...

4. Bundesbesoldungsordnung R - Vorschlag Bayern

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8
Lebensalter	29	32	35	38	41	45	49	53
R 1	5630,85	6046,81	6572,77	6983,73	7375,31	7915,89	8314,47	8578,05
R 2	6414,73	6795,69	7321,65	7793,61	8262,19	8664,77	9098,35	9361,93
Besol- dungs- gruppe	R 3 10302,44	R 4 10907,79	R 5 11602,26	R 6 12258,11	R 7 12896,06	R 8 13561,01	R 9 14386,53	R 10 17681,29

Diese Tabelle berücksichtigt die Einbeziehung der Richter nur in die Regelung über die Leistungsstufen (§ 38 BBesG) oder die Leistungszulage (§ 42a BBesG)